



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 06.02.2022

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An den
Petitionsausschuss des Landes Baden-Württemberg

*Online eingereicht 06.02.2022,
postalisch ergänzt um die genannten Anlagen am 10.02.2022
Bearbeitungsnummer 17/00893*

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873

lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

- 1. Behördlicher Umgang mit nicht umgesetzten Flächenausweisungen bei Fortschreibung von Flächennutzungsplanungen**
- 2. Prüfung des rechtmäßigen Zustandekommens der Gewerbegebietsplanung Reisersweg in der Flächennutzungsplanung aus dem Jahr 1983 und Frage nach einer ausreichenden Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachbehörden im Bauleitplanverfahren**

Sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses,

im Namen des Arbeitskreises Pforzheim/ Enzkreis des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. möchte ich mich mit folgendem Anliegen an Sie wenden:

Unser Arbeitskreis besteht seit über 30 Jahren und es arbeiten Ehrenamtliche aus verschiedenen anerkannten Naturschutzverbänden in wechselnden Konstellationen zusammen. Seit Jahrzehnten setzen wir uns für die Erhaltung unserer Natur auf den Gemarkungen von Pforzheim und dem Enzkreis ein und müssen feststellen, dass trotz entsprechender Zielvorgaben der jeweiligen Landesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs – sei es nun mit schwarz-gelber, schwarz-roter, grün-roter oder grün-schwarzer Koalition, gegen die Planungshoheit der Kommunen offensichtlich „kein Kraut gewachsen“ ist.

Aus unserer Sicht positiv entwickelt haben sich über die Jahre z.B. Verfahren, für die ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Erfreulich ist hier, dass in diesen Verfahren die aktuelle Gesetzeslage und Fachplanungen, sei es zu

- Natura 2000 Gebieten,
- Kartierung der Offenlandbiotoptypen mit Kartierung der FFH-Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten,
- Planungen zum landesweiten Biotopverbund,
- speziellem Artenschutz,
- gesetzlich geschützten Biotopen nach §33a Naturschutzgesetz BW und
- Regelungen der neuen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) für Wasserschutzgebiete usw.

berücksichtigt werden (müssen).

Außerdem haben Planfeststellungsbeschlüsse „ein Verfallsdatum“, sie können nicht auf Jahre im Voraus erwirkt werden und später – also nach Jahren ohne Anpassung an Änderungen der Gesetzesgrundlagen – realisiert werden. Das gilt übrigens auch für viele weitere Verwaltungsakte wie z.B. eine Baugenehmigung oder eine Entwässerungsgenehmigung, die hier in Pforzheim z.B. nach drei Jahren ohne Umsetzung durch die Bauherren ihre Gültigkeit verlieren.

Aus unserer Sicht völlig unverständlich ist dagegen, dass in Flächennutzungsplänen (FNP) die dort geplanten Baugebiete (Gewerbe- oder Wohngebiete) kein Verfallsdatum haben. Sie werden, wenn sie während der 15 bis 20 jährigen Geltungsdauer des Planwerkes aus verschiedenen (auch Umwelt-) Gründen nicht als konkrete Bebauungsplanung umgesetzt werden konnten, im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan dann als „Bestand“ geführt. Die betreffenden Flächen können so, in ihrem unbebauten, nicht realisierten Zustand, jahrelang in der Bauleitplanung mitgeschleppt werden.

Wenn sie formal in der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung als „Bestand“ (also wie tatsächlich bereits realisierte Baugebiete) dargestellt werden, bedeutet dies, dass sie nicht mehr neu betrachtet werden müssen. Sie müssen also auch nicht hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit erneut abgeprüft/ in einer neuen Bewertung zu Alternativen abgeschichtet werden, egal welche rechtlichen Veränderungen zwischenzeitlich erfolgt sind. In der Praxis bedeutet dies, dass auch geänderte politische und gesellschaftliche Zielvorstellungen (z.B. Betrachtungen im Zuge der Klimakrise, deren Folgenbewältigung oder der Anforderungen an die Biodiversität) an den über Jahren oder Jahrzehnten nicht bebauten Bestandsflächen vorbeigehen! Man versucht die geänderte Gesetzeslage dann auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung (BP) zu bewältigen und verzichtet von vornherein auf eine Plausibilitätsprüfung, also man betrachtet erst gar nicht ob das Planungsziel nicht umweltverträglicher erreicht werden könnte. Dies ist insbesondere bei sehr alten Planungen, die zum Zeitpunkt ihrer ersten Aufstellung sicherlich ganz anderen Gesetzmäßigkeiten folgten, äußerst fragwürdig.

Für uns Naturschützer bedeutet dies in der täglichen Arbeit folgendes: Wenn wir diesen, aus unserer Sicht bestehenden, Missstand auf Flächennutzungsplanebene anprangern (so z.B. beim Regierungspräsidium Karlsruhe oder beim Nachbarschaftsverband Pforzheim) und die Herausnahme oder die erneute Prüfung dieser Alt-Flächen bei der Fortschreibung des FNP fordern, werden wir vertröstet. Wir bekommen dann zu hören, dass ein FNP ja nur ein „behördenverbindlicher Plan“ sei und der Vorbereitung eines BP dient. Da der Flächennutzungsplan selbst (und damit auch eine veraltete Planung), zunächst einmal keine Eingriffe verursacht, verstößt dieser somit auch nicht gegen neue Gesetze. Das macht dann erst der BP bzw. der einzelne Bauwillige wenn er sein Projekt umsetzt.

Wenn dann der BP von der Gemeinde in einem für uns kritischen Bereich aufgestellt wird, dann bekommen wir immer zu lesen, dass dieser „aus dem rechtskräftig aufgestellten Flächennutzungsplan entwickelt“ wurde, weshalb die Bebauung dort somit prinzipiell nicht zu

beanstanden sei (steht ja dort drin). Dass eine Betrachtung von Alternativgebieten nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sei, deshalb nicht erforderlich ist und der Plan als solches sowieso nicht abgelehnt werden kann. Es geht also nur noch um das „wie“, nicht mehr um das „ob“, auch wenn nach all den Jahren u.E. vieles dagegen spricht.

Hierzu möchten wir Ihnen zwei Beispiele aus unserem Nachbarschaftsverband vorstellen. Insbesondere den Fall der Gewerbegebietsplanung „Reisersweg I“ der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, der sehr dringlich ist, da hier die Gemeinde einen Bebauungsplan „in der Befreiungslage“ aufstellen möchte. Die Fläche des geplanten Gewerbegebietes liegt dabei vollständig in der Wasserschutzgebietszone IIB des Wasserschutzgebietes „Unteres Enztal“, das am 20.11.1984 rechtskräftig festgesetzt wurde.

Aktuell findet auch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes statt. Unser Arbeitskreis hat hier vom Nachbarschaftsverband Pforzheim die Herausnahme des Gebietes/ Neubetrachtung des Bereiches im Zuge dieser Fortschreibung gefordert. Diese Forderung wurde abgelehnt. Ein gleichlautender Antrag eines Pforzheimer Gemeinderatsmitgliedes ist im Gemeinderat der Stadt Pforzheim gescheitert. Im Prinzip deshalb, weil es ein „stillschweigendes Übereinkommen“ zwischen den Kommunen gibt, dass man sich in die Planungen des Nachbarn nicht einmischt. Es geht also um politische Überlegungen, nicht um fachliche Tatsachen. Dies wiegt im Fall des „Reisersweg I“ aus unserer Sicht besonders schwer, da gemäß unserer Recherche (siehe Unterlagen im Ordner 1) ganz am Anfang der Gewerbegebietsplanung in den 80er Jahren (seitdem ist das Gebiet in einem Flächennutzung enthalten) die fachliche Stellungnahme des geologischen Landesamtes (keine Bebauung in der Wasserschutzgebietszone II) ausgehebelt wurde! Aufgrund von Personalengpässen bei der Wasserrechtsbehörde kam die Ausweisung des Wasserschutzgebietes nicht rechtzeitig zustande um alle wichtigen Flächen (Zone II) von Wohn- und Gewerbebebauung freizuhalten. Diese zu späte Ausweisung ist vermutlich auch der Grund, weshalb im Verordnungstext des Wasserschutzgebietes verhältnismäßig großzügige Ausnahmen enthalten sind.

Ein weiterer Fall im Nachbarschaftsverband betrifft das ebenfalls seit dem Jahr 1983 im FNP geplante Wohngebiet „Brömach Nord“ („Brömach-Eichenlaubwingert“). Dieses Gebiet wurde bisher aufgrund der schwierigen Erschließung noch nicht angegangen (vgl. hierzu die PZ-Artikel vom 28.04.2021 und 13.10.2021 im Ordner 2 in der Anlage).

Auch hier hat die Ortsverwaltung Eutingen (Stadtteil von Pforzheim) neue Anstrengungen zur Bebauung unternommen, wobei das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes und mittlerweile auch aufgrund der vorhandenen Streuobstbestände (die nun seit dem 31.07.2020 als geschütztes Biotop nach §33a NatSchG gelten) ungeeignet ist. Auch hier erfolgt nach unserem Kenntnisstand keine Herausnahme/ Neubetrachtung/ Alternativenprüfung im Zuge der derzeit laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Mit unserer Anfrage an den Petitionsausschuss möchten wir Sie um Unterstützung/ Klärung/ Abhilfe bei folgenden Fragestellungen bitten:

1. Ist der oben skizzierte, derzeit praktizierte Umgang der Behörden mit nicht vollzogenen Flächenausweisungen bei Fortschreibung von Flächennutzungsplänen generell zeitgemäß?

Wir hoffen, dass wir Ihnen anhand der zwei vorgetragenen Fälle zeigen konnten, dass hier dringend Handlungsbedarf besteht. Wir fordern und hoffen, dass der Landtag von Baden-Württemberg mit einer entsprechenden Anpassung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in unserem Sinne dafür sorgt oder klarstellt, dass Flächen ohne rechtskräftige Bebauungsplansatzung bei der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wieder der gleichen vertiefenden Betrachtung unterzogen werden müssen, analog zu den neu hinzukommenden Flächennutzungen. Nur so kann aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass neue fachliche und gesellschaftliche Erwägungen auf dem gesamten Plangebiet eine entsprechende Berücksichtigung finden. Dies wäre aus unserer Sicht auch normenanalogue zu den Planfeststellungsverfahren und anderen Verwaltungsakten, die ja nach einer vorgegebenen Zeitspanne ebenfalls „verfallen“.

2. Wir möchten außerdem um spezielle Prüfung bitten, ob das Zustandekommen der Gewerbegebietsplanung Reisersweg in der Flächennutzungsplanung aus dem Jahr 1980 nicht bereits aus formalen Gründen zu beanstanden ist.

Wir stellen uns außerdem die Frage, ob es wirklich richtig und fachlich gewollt ist, dass die Stellungnahmen der Fachbehörden - damals und heute – von politischen Entscheidern im Bauleitverfahren einfach abgewogen werden können. Und wie hier sichergestellt werden kann, dass die Stellungnahmen der Fachbehörden im Bauleitplanverfahren eine ausreichende Berücksichtigung finden.

Wie der Verlauf der Gewerbegebietsplanung „Reisersweg“ war, haben wir u.a. in den Unterlagen des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim und bei der Unteren Wasserbehörde recherchiert. Unserer Zusammenstellung finden Sie in der Anlage 1.

Wie bereits erwähnt, sind wir allesamt ehrenamtlich tätig und mit den Vorgaben des Verwaltungsrechtes nicht genügend vertraut. Wir lernen aber täglich dazu, so auch, dass ein bestehender Flächennutzungsplan von uns nicht mehr aus formalen Gründen angefochten werden kann, wenn die Frist dafür abgelaufen ist. Oder dass Vieles auch im Nachgang formal „geheilt“ werden kann. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Erstausweisung im Flächennutzungsplan 1983 zum damaligen Zeitpunkt bereits rechtswidrig gewesen sein könnte und somit aus formalen Gründen gänzlich neu aufgestellt werden müsste.

Wir stellen uns zudem die Frage, ob es im Jahr 2022 richtig, nachhaltig und zukunftsorientiert sein kann, angesichts der sich verschärfenden Klimakrise (mit der prognostizierten Zunahme von Hitze- und Trockenperioden und mit einhergehender zunehmender Verknappung des Trinkwassers im Sommer) bisher unbebaute Flächen in einer Wasserschutzgebietszone IIB dauerhaft zu versiegeln? Nur weil dies in einem über 30 Jahre alten Flächennutzungsplan aus praktischen Erwägungen (gute Erschließbarkeit neben der Autobahn, relativ

eben, nicht störend am Ortsrand) so vorgesehen ist und die damalige Fachbehörden (Geologisches Landesamt) nicht gehört oder die nun betroffenen Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP), vormals ein städtischer Eigenbetrieb, nie gehört wurden? Zumal die Stadt Pforzheim sich offensichtlich bereits zum damaligen Zeitpunkt den Gepflogenheiten gefolgt ist, sich nicht in die Planungen des Nachbarn einzumischen.

Abschließend möchten wir Sie dringlich darum bitten, dass Sie auf die Gemeinde Niefern-Öschelbronn einwirken, dass diese das Bebauungsplanverfahren ruhen lässt, bis Sie unserer Bitte nach Prüfung des Sachverhaltes gemäß Punkt 1 und 2 nachkommen konnten. Jedenfalls sollte u.E. verhindert werden, dass dort bauliche Tatsachen geschaffen werden.

Desgleichen würden wir es begrüßen, wenn der Nachbarschaftsverband ebenfalls mit der Offenlage der Fortschreibung von Flächennutzungs- und Landschaftsplan Ihre Prüfung zu Punkt 1 abwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlage 1: Datei-Ordner mit Unterlagen zum Gewerbegebiet „Reisersweg I“

Anlage 2: Datei- Ordner mit PZ-Artikeln zur Wohnbebauung „Brömach Nord“